



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2023

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD), Ulrike Alex (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD)
vom 20.12.2022

Menschen mit Zöliakie und geistiger Behinderung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Angaben der Deutschen Zöliakie Gesellschaft sind in Deutschland etwa 840.000 Menschen von Zöliakie betroffen. Diese Menschen dürfen kein Gluten zu sich nehmen. Vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und mit Zöliakie können ihre Interessen jedoch nicht immer selbst vertreten und das vorliegende Essensangebot hinterfragen. Sie sind im besonderen Maß auf eine sichere Versorgung mit glutenfreiem Essen vor Ort angewiesen. Küchen in Gemeinschaftseinrichtungen sind jedoch meist nicht auf Zöliakie-Patienten eingestellt. Selbst die kleinste Kontaminierung mit Gluten kann zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beschwerden führen. Glutenfrei zu leben ist für alle Menschen mit Zöliakie schwierig, doch für Menschen mit einer geistigen Behinderung weit schwerer, da sie viel stärker auf eine für sie ausgerichtete Umgebung angewiesen sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister und der Ministerin für Umweltschutz, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Menschen mit Zöliakie und geistiger Behinderung gibt es schätzungsweise aktuell in Hessen?

Die angefragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen externen Stellen auch im Hinblick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 2. Welche beratenden und unterstützenden Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung, die an Zöliakie leiden, gibt es in Hessen in Bezug auf

- a) Schule?
- b) Wohnen?
- c) Arbeiten?

Die Fragen zu a), b), und c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Ernährungsstrategie bündelt unter dem Motto „Besser Essen in Hessen“ eine Vielzahl von Maßnahmen, die unterschiedliche Akteurinnen und Akteure, Zielgruppen und Handlungsfelder verbindet. Ziel der Hessischen Ernährungsstrategie ist, allen Interessierten Beratung und Information zu Ernährungsthemen anzubieten. Zu diesem Zweck sind hessenweite Angebote für unterschiedliche Zielgruppen im Rahmen von fünf Handlungsfeldern entwickelt worden. Damit werden unterschiedliche Akteurinnen und Akteure erreicht und für eine nachhaltige und gesundheitsförderliche Ernährungsweise motiviert.

Hessenweit nutzen Menschen in Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben sowie in Krankenhäusern, Seniorenwohneinrichtungen oder über „Essen auf Rädern“ Verpflegungsangebote.

Das Handlungsfeld 1 „Gesunde und nachhaltige Angebote in der Gemeinschafts- und Schulverpflegung“ der Hessischen Ernährungsstrategie legt einen Fokus darauf, das Angebot in der Außer-Haus-Verpflegung zu optimieren. Grundlage aller Maßnahmen für die Außer-Haus-Verpflegung bildet der Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE). Die Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung sind praxis-

bezogen und bedarfsorientiert und basieren auf wissenschaftlichen Kriterien. Sie unterstützen die Verantwortlichen in den Einrichtungen dabei, ein ausgewogenes Verpflegungsangebot vorzuhalten.

Für Allergien und Unverträglichkeiten formuliert der DGE-Qualitätsstandard das Ziel, dass Betroffene soweit wie möglich uneingeschränkt an der Verpflegung teilnehmen können. Für Schulen wird empfohlen ein spezielles Essensangebot, eine Auswahl einzelner Komponenten oder (falls nicht anders möglich) ein von zu Hause mitgebrachtes Essen zu ermöglichen. Um entsprechende Maßnahmen zu planen, wird ein ärztliches Attest oder ein Allergie-Pass empfohlen, damit Schule und Schülerinnen bzw. Schüler wissen, welche Unverträglichkeit vorliegt und entsprechend reagieren können. Für die Verpflegung in der Betriebskantine wird ein spezielles Essensangebot empfohlen, z.B. ein allergenarmes Basisgericht, das sich mit einfachen Schritten individualisieren lässt, oder eine Auswahl einzelner Komponenten. Eine Abfrage im gesamten Betrieb zu Lebensmittelunverträglichkeiten kann für die Verantwortlichen transparent machen, welche Unverträglichkeiten im Betrieb verstärkt vorkommen, um darauf zu reagieren. Für Wohneinrichtungen z.B. für Seniorinnen und Senioren empfiehlt der DGE-Qualitätsstandard das Angebot unterschiedlicher Komponenten, die den jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden.

Bei besonders unterstützungsbedürftigen Menschen mit Behinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen sollten potentielle Allergien und Unverträglichkeiten besonders im Blick sein, da sie diese Verantwortung nicht immer für sich selbst übernehmen können. Daher sollten die Mitarbeitenden der jeweiligen Essensausgaben über die in den Speisen enthaltenen Allergene informiert sein.

Außerdem wurde eine Vernetzungsstelle Schulverpflegung in Hessen etabliert und ist seit dem Jahr 2016 über Länderfinanzierung verstetigt. Sie unterstützt Schulen aller Schulformen durch Information, Beratung und Vernetzung dabei, ein gesundheitsförderliches Verpflegungsangebot umzusetzen und die Ernährungsbildung in Unterricht und Schulalltag zu verankern. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal sowie Anbieterinnen und Anbieter von Speisen in Schulen können über die jeweilige Schulleitung die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen kontaktieren. Die Vernetzungsstelle ist Ansprechpartnerin in allen Fragen zur Schulverpflegung und Ernährungsbildung und bietet auch Schulungen in diesen Bereichen an.

Da Schulen jedoch in erster Linie einen Bildungsauftrag erfüllen und keine medizinisch-therapeutischen Beratungsstellen sind, erfolgt durch die Schulen keine Gesundheitsberatung. Vielmehr ist schulgesetzlich dem schulärztlichen bzw. schulzahnärztlichen Dienst der kreisfreien Städte und Landkreise die Schulgesundheitspflege übertragen. Ihre Aufgabe ist, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen und Maßnahmen zur Behebung gesundheitlicher Störungen einzuleiten. Zur Schulgesundheitspflege gehören auch vorschulische Untersuchungen, soweit diese für eine spätere schulische Entscheidung notwendig sind. Üblicherweise informieren Kinderärztinnen und -ärzte bereits vor Schulbeginn Eltern über den Umgang mit Erkrankungen ihrer Kinder, so dass Eltern etwa darauf achten können, ihren Kindern die passenden Lebensmittel für die Pausen mitzugeben und die Lehrkräfte entsprechend zu informieren.

Entsprechend den Empfehlungen der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. achten Lehrkräfte und pädagogisches Personal sowie Dienstleister an Schulen insbesondere bei der Schulverpflegung auf autoimmunerkrankungsbedingte Lebensmittelunverträglichkeiten. Die Voraussetzung dafür ist, dass Schulen Kenntnis über eine Erkrankung erlangen. Üblicherweise informieren Eltern die Schule über ärztliche Atteste und der schulärztliche Dienst informiert die Schule über den fachgerechten Umgang mit der jeweiligen Erkrankung. Dabei kann auch die Vernetzungsstelle Schulverpflegung einbezogen werden. Maßnahmen in der Schule bei Lebensmittelunverträglichkeiten werden auf diese Weise individuell getroffen und reichen vom alleinigen Verzehren mitgebrachter Speisen, einer speziellen Nahrungszubereitung bei der Schulverpflegung, dem gemeinsamen Zubereiten von Mahlzeiten im Rahmen der Ernährungsbildung bis hin zum individuellen Anreichen von Nahrung, sofern die Nahrungsaufnahme nicht selbstständig erfolgen kann.

Bei Schülerinnen und Schülern mit und ohne geistige Behinderung wird im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags das Aufgabenfeld Gesundheitskompetenz unterrichtet. Im Fall von Zöliakie kann es erforderlich sein, dem Kind oder Jugendlichen einen bewussten Umgang mit bestimmten Lebensmitteln zu vermitteln. Die Anstrengungen des Elternhauses gilt es dabei in der Schule durch unterstützende Maßnahmen zu begleiten. Im Fall von Schülerinnen und Schülern mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die Hilfen bei der Nahrungsaufnahme benötigen, können insbesondere bei umfassendem Pflegebedarf neben ärztlich-therapeutischen Maßnahmen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend, auch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Gesundheitsfachberufen auf Landesstellen unterstützend zur Seite gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und

Gesundheits- und Krankenpfleger, die Leistungen im Bereich der Körperpflege und zur Gesunderhaltung mit hoher Fachkompetenz erbringen. Diese kommen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und insbesondere im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zum Einsatz.

Im Bildungsgang des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung bauen Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung entsprechende Kompetenzen auf und ihnen werden Erfahrungen in den Kompetenzbereichen Selbstversorgung und Gesundheitsvorsorge vermittelt. Die Förderung im Kompetenzbereich Selbstversorgung wird mit den Eltern abgestimmt, um den Schülerinnen und Schülern in allen Lebensbereichen Handlungsräume zu eröffnen. Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt, richten sich nach der Lernausgangslage und den individuellen Möglichkeiten. Konkrete Ziele sind unter anderem die selbstständige Nahrungsaufnahme, das Einkaufen und Zubereiten von Speisen und Kenntnisse einer gesunden Ernährung zur Gesundheitsvorsorge. Die Vermittlung präventiver Maßnahmen, die Beachtung von Sicherheitsvorschriften sowie der Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen fördern eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung. Somit lernen die Schülerinnen und Schüler, wie sie für sich selbst und ihre Umwelt gesundheitsfördernde Lebensbedingungen schaffen können und dabei ihre Lebenssituation mit einer Erkrankung berücksichtigen.

Nach der erfolgreichen Etablierung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung sind für das Jahr 2023 auch die Etablierung einer Vernetzungsstelle Kitaverpflegung sowie einer Vernetzungsstelle Seniorenernährung geplant, welche entsprechend die jeweiligen Zielgruppen unterstützen.

Schließlich legt Handlungsfeld 3 „Die Ernährungsbildung verbessern“ der Hessischen Ernährungsstrategie einen Fokus darauf, Kindern und Heranwachsenden von klein auf mit der Herkunft und den Produktionsweisen von Lebensmitteln vertraut zu machen und was eine ausgewogene, umwelt- und klimafreundliche Ernährung auszeichnet. Alle Ernährungsbildungsmaßnahmen haben zum Ziel, das Interesse der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen an einer gesunden und klimabewussten Ernährung zu wecken und ihnen die Kompetenzen mitzugeben, eine solche Ernährung umzusetzen. Die Bildungsmaßnahmen leisten somit auch einen wichtigen Beitrag für bewusste Ernährungs- und Konsumententscheidungen und können Impulsgeber für persönliche Gespräche z.B. im Rahmen von Elterngesprächen oder mit den Verpflegungsverantwortlichen zum Umgang mit individuellen Ernährungsbedürfnissen sein.

Mit Blick auf den in der Vorbemerkung der Fragestellenden ausgeführten erhöhten Unterstützungsbedarf von Menschen mit einer geistigen Behinderung, die zusätzlich an Zöliakie leiden, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Zöliakie keine eigenständige festzustellende Behinderung nach dem SGB IX ist. Im Sinne des Schwerbehindertenrechts werden somit keine besonderen Unterstützungsbedarfsformen ausgelöst. Zöliakie kann daher auch nicht mit besonderem (Betreuungs-)Mehraufwand aufgrund von festgestellten Behinderungen in Verbindung gebracht werden.

Frage 3. Wie viele spezielle Wohngruppen für Menschen mit geistiger Behinderung, die an Zöliakie leiden, gibt es in Hessen?

Die angefragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen externen Stellen auch im Hinblick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Menschen mit geistigen Behinderungen und Zöliakie erhalten keine anderen Maßnahmen als Menschen mit geistigen Behinderungen ohne Zöliakie, d.h. die „generelle Verhaltensweise/Angebote“ treffen auch für Menschen mit Behinderungen zu, die dann ggf. von den betreuenden Personen/Einrichtungen zu beachten sind.

Frage 4. Welche weiteren Angebote zur Freizeitgestaltung oder Alltagsbewältigung gibt es in Hessen für Menschen mit geistiger Behinderung, die an Zöliakie leiden?

Die angefragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen externen Stellen auch im Hinblick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Wiesbaden, 9. Februar 2023

Kai Klose